**27. Nationalratswahl am 29. September 2019**

**Wahlinformation des Bundesministeriums für Inneres**

**Inhalt**

* Überblick
* Die kandidierenden Parteien
* Die Stimmzettelschablone
* Informationen über die Ausstellung der Wahlkarte
* Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte
* Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte
* Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben
* Hotline des Innenministeriums für die Nationalratswahl 2019

Überblick

**Aktiv wahlberechtigt** für die Teilnahme an einer Nationalratswahl sind Österreicherinnen oder Österreicher, wenn sie spätestens **am Tag der Nationalratswahl das 16. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 16. Geburtstag feiern; **das Erlangen des passiven Wahlrechts** bei einer Nationalratswahl erfolgt wenn ein(e) Bewerber(in) am Stichtag der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und **spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollenden**; d.h. jene Personen die spätestens am Wahltag ihren 18. Geburtstag feiern. Es besteht keine Wahlpflicht.

Für die Nationalratswahl ist das österreichische Bundesgebiet in neun Landeswahlkreise eingeteilt, die wiederum in insgesamt 39 Regionalwahlkreise untergliedert sind.

Bei einer Nationalratswahl werden 183 Abgeordnete gewählt. Zur Kandidatur bedarf es der Einbringung (zumindest) eines Wahlvorschlags.

Die kandidierenden Parteien

|  |  |
| --- | --- |
| Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei | ÖVP |
| Sozialdemokratische Partei Österreichs | SPÖ |
| Freiheitliche Partei Österreichs | FPÖ |
| NEOS – Das Neue Österreich | NEOS |
| JETZT – Liste Pilz | JETZT |
| Alternative Listen, KPÖ Plus, Linke und Unabhängige | KPÖ |
| Die Grünen – Die Grüne Alternative | GRÜNE |
| Wandel – Aufbruch in ein gemeinwohlorientiertes Morgen mit guter Arbeit, leistbarem Wohnen und radikaler Klimapolitik. Es gibt viel zu gewinnen. | WANDL |

Die Parteibezeichnungen sind, sofern sich diese nicht auf bei der Nationalratswahl 2017 angetretene wahlwerbende Parteien beziehen, in alphabethischer Reihenfolge angeführt.

Weiters haben nachstehende wahlwerbende Parteien in einzelnen Landeswahlkreisen Landeswahlvorschläge eingebracht:

* **im Burgenland:**

|  |  |
| --- | --- |
| Christliche Partei Österreichs | CPÖ |

* **in Kärnten:**

|  |  |
| --- | --- |
| Allianz der Patrioten | BZÖ |

* **in Oberösterreich:**

|  |  |
| --- | --- |
| Sozialistische LinksPartei – SLP | SLP |

* **in Tirol und Vorarlberg:**

|  |  |
| --- | --- |
| Jede Stimme GILT: Bürgerparlamente & Expertenregierung | GILT |

* **in Wien:**

|  |  |
| --- | --- |
| BPÖ – Bierpartei Österreich | BIER |

**Die Stimmzettelschablone**

Die Herstellung der Stimmzettel-Schablonen obliegt den Landeswahlbehörden und wird auch von diesen zur Verfügung gestellt. Zusammengefaltet sind die Schablonen gleich groß wie die amtlichen Stimmzettel. Die Schablonen enthalten – sieht man von der Überschrift „Stimmzettel-Schablone“ ab – einen zu den amtlichen Stimmzetteln deckungsgleichen Aufdruck. Legt man in die Schablonen einen amtlichen Stimmzettel ein, so sind genau über den Kreisen quadratische Löcher ausgespart. Die auf der Vorderseite liegende rechte obere Ecke der Schablone ist im Winkel von 45 Grad abgeschnitten. Hierdurch kann überprüft werden, ob der Stimmzettel ordnungsgemäß eingelegt ist. Eine blinde oder stark sehbehinderte Wählerin oder ein blinder oder stark sehbehinderter Wähler kann durch die Ab-schrägung überdies feststellen, wo sich der obere Rand der Schablone befindet. Eine Bereitstellung von „geeigneten Hilfsmitteln zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung“ für blinde oder stark sehbehinderte Personen (also von Stimmzettel-Schablonen) ist in jedem Wahllokal zwingend vorgeschrieben. Blinde oder stark sehbehinderte Wählerinnen oder Wähler haben das Recht, sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst aussuchen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen zu lassen; dies gilt auch für den Fall, dass dieser Wählerin oder diesem Wähler eine Stimmzettel-Schablone ausgefolgt wurde.

**Informationen über die Ausstellung der Wahlkarten**

**I.** An der Wahl können nur **Wahlberechtigte** teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeich­nis enthalten sind.

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt ihr oder sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in des­sen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, **können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.**

**II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte**

haben Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahl­tag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten. Ferner haben jene Perso­nen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäu­sern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen oder mittels Briefwahl wählen wollen.

**III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:**

**1. Antragsort:** Bei der Gemeinde, von der die wahlberech­tigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde be­antragt werden.

**2. Antragsfrist:** Ab sofort können Anträge auf Aus­stellung einer Wahlkarte entweder schriftlich bis zum 4. Tag vor der Wahl (Mittwoch, 25. September 2019) oder, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist, bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr) gestellt werden. Mündlich (nicht jedoch telefonisch) kann eine Wahlkarte bis zum 2. Tag vor der Wahl (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr) beantragt werden.

**3. Beginn der Ausstellung:** Nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (knapp vier Wochen vor der Wahl).

**4. Antragsform:** Mündlich oder schriftlich (per Telefax oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, auch per E-Mail oder In­ternetmaske; **keinenfalls beim Bundesministerium für In­neres**). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein

Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identi­tät, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbrin­gung nicht mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, etwa durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtli­chen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaub-haft gemacht werden. Jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist zu begründen.

**IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:**

1. Die Wahlkarte ist ein weißer, verschließbarer Briefum­schlag.

2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahl­karte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises und ein mit der Nummer des Lan­deswahlkreises bedrucktes, beiges, verschließbares Wahl­kuvert eingelegt und die Wahlkarte hierauf **unverschlossen** der Antragstellerin oder dem Antragsteller ausgefolgt. Mit der Wahlkarte werden ein Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ sowie Auf­stellungen der Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich aus­gefolgt.

3. Die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber kann sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme sofort nach Erhalt der Wahlkarte abgeben **(Briefwahl)** und muss nicht bis zum Wahltag zuwarten. Der Vorgang der Stimmab­gabe mittels Briefwahl kann dem der Wahlkarte beigelegten Informationsblatt „Informationen betreffend die Stimmabga­be mittels Wahlkarte“ entnommen werden. Im Inland besteht auch die Möglichkeit, am **Wahltag** vor einer Wahlbehörde zu wählen. In diesem Fall hat die Wahlkarteninhaberin oder der Wahlkarteninhaber die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorg­fältig zu verwahren und am **Wahltag** der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich die Wahlkartenwählerin oder der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wählerinnen oder Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der ihre oder seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

**V. Duplikate** für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde **nicht ausgefolgt werden.**

Durch eine „Kundmachung über Verfügungen der Gemeinde­wahlbehörde vor der Wahl“ werden Wahllokale, dazugehörige Verbotszonen und die Wahlzeit in der Gemeinde bekanntge­geben. Wahlberechtigte mit Wahlkarte können dieser Kund­machung entnehmen, in welchem (welchen) Wahllokal(en) sie ihre Stimme abgeben können.

**Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte**

**Zur Teilnahme an der Nationalratswahl am 29. September 2019 sind Sie berechtigt, wenn Sie**

* **österreichische Staatsbürgerin** oder **österreichischer Staatsbürger** mit Hauptwohn­sitz in Österreich sind, spätestens am Wahltag (also am 29. September 2019) 16 Jahre alt werden und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
* **Auslandsösterreicherin** oder **Auslandsösterreicher** sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und bis zum 8. August 2019 in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Ge­meinde eingetragen worden sind.

Sind Sie österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, so werden Sie automatisch in die Wählerevidenz Ihrer Heimatgemeinde (und damit in das für die Nationalratswahl am 29. September 2019 erstellte Wählerverzeichnis) eingetragen.

**Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz- Gemeinde aufsuchen können?**

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

* am Wahltag in einem dafür vorgesehenen Wahlkarten-Wahllokal,
* am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) oder
* sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Weg der Briefwahl.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie können am Wahltag in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählerevidenz zu­fällig das für Sie zuständige Wahllokal aufsuchen).

**Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?**

* Seit dem Tag der Wahlausschreibung,
* bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres**.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

**Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?**

**Schriftlich** (auch per E-Mail, per Telefax oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske):

* bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag **(Mittwoch, 25. September 2019)**,
* bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

**Mündlich** (nicht telefonisch):

* bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag **(Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr)**.

**Was wird bei der Antragstellung benötigt?**

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

* idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität, insbesondere:

* Angabe der Passnummer
* Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

**Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z.B. wegen Ortsabwesenheit oder Aufenthalts im Ausland) enthalten muss.**

**Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?**

* Wahlkarten können ab 2. September 2019 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden.
* Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustell-adresse – auch im Ausland) ersucht werden.

**Bitte beachten Sie:**

* **Beantragen Sie Ihre Wahlkarte** bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde (bzw. als Auslands-österreicherinnen und Auslandsösterreicher bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind) **rechtzeitig**!
* Wenn Sie eine **Wahlkarte beantragt** haben, dürfen Sie **nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben,** unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
* Sollten Sie keine **Wahlkarte beantragt** haben, so können Sie **ausschließlich bei der Gemeinde,** in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind, am **29. September 2019 Ihre Stimme abgeben**.
* Eine **Beantragung** der **Wahlkarte** ist **keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres** möglich!

 **Informationen betreffend die Stimmabgabe**

**mittels Wahlkarte**

 **Was beinhaltet die Wahlkarte?**

Die Wahlkarte ist ein weißes, verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich der **amt­liche Stimmzettel** sowie ein **beigefarbenes**, gummiertes **Wahlkuvert** mit der Nummer des jeweiligen Landeswahlkreises (z. B. für Burgenland „1“, für Kärnten „2“, ...).

 **Wo und auf welche Weise können Sie mit der Wahlkarte wählen?**

**Im Inland:**

Vor einer Wahlbehörde

* in einem von der Gemeinde festgesetzten Wahlkarten-Wahllokal
* bei Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde oder

mittels Briefwahl ab Erhalt der Wahlkarte (ohne Wahlbehörde).

**Im Ausland**

können Sie Ihre Stimme nur mittels Briefwahl abgeben.

**Wie können Sie Ihr Wahlrecht mittels Briefwahl ausüben?**

Sie können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Wahlrecht persönlich ausüben. Mit der Wahlkarte können Sie sofort nach Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag zuwarten.

Die Briefwahl können Sie ausüben, indem Sie

* zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte beigefarbene Wahlkuvert entnehmen, dann
* den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
* den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beigefarbene Wahlkuvert legen, dieses zukleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
* durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
* die Wahlkarte ebenfalls zukleben.

**Wie gelangt die Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, an die Bezirkswahlbehörde?**

Die Wahlkarte kann **im Postweg** (Portokosten trägt der Bund), im Ausland auch im Weg einer ös­terreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) oder einer österreichi­schen Einheit (z. B. militärische Einheit im Auslandseinsatz), an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bereits auf der Wahlkarte abgedruckt.

Die Wahlkarte kann am Wahltag (29. September 2019) von der Wählerin oder vom Wähler **per­sönlich** oder durch eine beauftragte Person bei jeder Bezirkswahlbehörde und in jedem Wahllokal – solange dieses geöffnet hat – abgegeben werden.

**Wann muss eine Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, bei einer Wahlbehörde spätestens einlangen?**

Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag (29. September 2019) bis 17.00 Uhr bei einer Be­zirkswahlbehörde eingelangt sein oder in einem Wahllokal – solange dieses geöffnet hat – ab­gegeben worden sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

**Wo haben Sie im Inland die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde mit der Wahl­karte Ihre Stimme abzugeben?**

Mit der Wahlkarte können Sie am Wahltag in einem für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokal Ihre Stimme abgeben. Sie werden daher gebeten, sich rechtzeitig bei der Gemein­de, in der Sie sich am Wahltag aufhalten werden, zu erkundigen, wo sich ein Wahlkarten-Wahllokal befin­det und in welcher Zeit dieses geöffnet ist. Auf Antrag ist auch die Stimmabgabe vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde möglich. Diese besucht Sie am Wahltag an Ihrem Aufenthaltsort, wenn Sie aufgrund mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit kein Wahllokal aufsuchen können.

**Wie können Sie mit einer Wahlkarte vor einer Wahlbehörde im Inland wählen?**

Zunächst begeben Sie sich in ein Wahlkarten-Wahllokal. Dort übergeben Sie der **Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ihre Wahlkarte** so, wie Sie diese von der Gemeinde erhalten haben, und weisen Ihre Identität nach, idealerweise mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entnimmt anschließend den amtlichen Stimmzettel sowie das inliegende, mit der Num­mer des jeweiligen Landeswahlkreises bedruckte, beigefarbene Wahlkuvert aus der Wahlkarte und händigt Ihnen diese Unterlagen aus. Nach Ihrer Stimmabgabe in der Wahlzelle legen Sie das von Ihnen verschlossene beigefarbene Wahlkuvert in die Wahlurne oder übergeben es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, damit sie oder er dieses in die Wahlurne legt. Die gleiche Vorgangsweise gilt, wenn Sie vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde wählen. Sollten Sie mit Ihrer Wahlkarte **im eigenen Regionalwahlkreis wählen**, so wird das **beigefarbene Wahlkuvert** gegen ein **blaues Wahlkuvert ausgetauscht**, da Ihre Stimme dann in diesem Wahllokal ausgezählt wird.

**Können Sie mit einer Wahlkarte auch in Ihrer Heimatgemeinde wählen?**

Wenn Sie sich, entgegen ursprünglicher Annahme, am Wahltag doch in jener Gemeinde aufhalten, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, so können Sie auch dort Ihre Stimme abgeben. Bitte nehmen Sie dazu unbedingt die Wahlkarte mit und übergeben Sie diese der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

**Was haben Sie ganz allgemein zu beachten?**

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser Ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie an der Nationalratswahl 2019 teilnehmen möchten!

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eides­stattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert wer­den. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

**Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:**

* Bundesministerium für Inneres Postanschrift: Herrengasse 7, 1010 Wien Hotline (aus dem Inland): 0800 20 22 20Hotline (aus dem Ausland): +43-1-53126 2700 Fax: +43-1-53126 905220E-Mail: wahl@bmi.gv.at Internet: www.bmi.gv.at/wahlen
* Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres Postanschrift: Minoritenplatz 8, 1010 Wien Telefon: 0501150 DW 3775 (innerhalb Österreichs) +43-1-90115 DW 3775 (aus dem Ausland)Fax: +43-1-9042016 DW 243E-Mail: wahl@bmeia.gv.at Internet: www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/leben-im-ausland/wahlen
* jede Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat).

**Informationen für Wahlberechtigte, die nicht in der Lage sind, ihr Stimmrecht in einem Wahllokal auszuüben**

**Was können Sie tun, wenn Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig sind und bei der Nationalratswahl am 29. September 2019 wählen wollen?**

In diesem Fall **benötigen Sie unbedingt** eine **Wahlkarte**.

**Wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?**

* Bei der Gemeinde, in deren Wählerevidenz Sie eingetragen sind.

**Dabei haben Sie gleichzeitig bekannt zu geben, dass Sie vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) wählen wollen.**

**Ab welchem Zeitpunkt können Sie Ihre Wahlkarte beantragen?**

* Seit dem Tag der Wahlausschreibung

**Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?**

**Schriftlich** (auch per Telefax, per E-Mail oder, wenn vorhanden, über eine Internetmaske)

* bis **spätestens am 4. Tag** vor dem Wahltag **(Mittwoch, 25. September 2019)**
* bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag (Freitag, 27. September 2019, 12.00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom An­tragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

**Mündlich** (nicht telefonisch):

* bis **spätestens am 2. Tag** vor dem Wahltag **(Freitag, 27. September 2019)**, **12.00 Uhr**

**Welche Dokumente werden bei der Antragstellung benötigt?**

**Bei einer mündlichen Antragstellung** ein Identitätsdokument:

* idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Pass, Führerschein, Personalausweis)

**Bei einer schriftlichen Antragstellung** durch Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

* Angabe der Passnummer
* Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

Beachten Sie bitte, dass jeder Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte eine Begründung (z. B. wegen Ortsabwesenheit, Krankheit oder Aufenthalt im Ausland) enthalten muss.

**Wie können Sie am Wahltag Ihre Stimme abgeben?**

**Aufgrund Ihres Antrags werden Sie am Tag der Nationalratswahl, das ist der 29. September 2019**, zum Zweck der Stimmabgabe **von einer besonderen Wahlbehörde** in der Unterkunft, in der Sie sich aufhalten, **besucht.** Der Besuch erfolgt innerhalb der in der Gemeinde Ihres Aufenthaltsorts vorgesehenen Wahlzeit. Sorgen Sie bitte dafür, dass die **Eingangstür** für den Besuch der beson­deren Wahlbehörde **geöffnet** wird. Ihre **Wahlkarte und eine zur Feststellung Ihrer Identität geeignete Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung** (z. B. Pass, Führerschein, alle amtlichen Lichtbildausweise, nicht jedoch den Meldezettel) **halten Sie** bitte **bereit.**

**Wie ist vorzugehen, wenn Sie ohne fremde Hilfe nicht wählen können?**

Sollten Sie **blind, schwer sehbehindert, gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig** oder in der Weise sinnesbehindert sein, dass Ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, so dürfen Sie sich von einer **Person, die Sie sich selbst auswäh­len können,** bei der Wahlhandlung helfen lassen. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Hilfe die Wahlbehörde. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkarten­wählerinnen oder Wahlkartenwähler von anderen anwesenden Personen (z. B. Angehörige, Pflege-oder Aufsichtspersonen) abgegeben werden, ist zulässig.

**Wie gehen Sie vor, wenn Sie am Wahltag das Wahllokal doch aufsuchen können?**

Sollte sich vor dem Wahltag herausstellen, **dass Sie das Wahllokal doch selbst aufsuchen können,** so müssen Sie die **Gemeinde**, in deren Bereich Sie geh- und transportunfähig oder bettlägerig wa­ren, rechtzeitig davon **verständigen**, dass Sie auf einen Besuch durch die besondere Wahlbehörde verzichten.

**Wie gehen Sie vor, wenn Sie sich in einer Anstalt befinden?**

Wenn Sie sich in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden, gehfähig sind und für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes besondere Wahlsprengel errichtet wurden, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimme in dem dortigen Wahllokal abzugeben. Sollten Sie vor einer solchen Wahlbehörde nicht erschei­nen können, so wird Sie diese auf Ihrem Zimmer aufsuchen.

Wenn Sie **in einem gerichtlichen Gefangenenhaus, in einer Strafvollzugsanstalt oder sonst in einem Haftraum untergebracht** sind, können Sie unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrigen Wahlberechtigten, die nicht in der Lage sind, ein Wahllokal aufzusuchen, von Ihrem Wahl­recht Gebrauch machen.

**Nähere Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte können auch dem Auf­druck auf der Wahlkarte entnommen werden.**

**Hotline des Innenministeriums für die Nationalratswahl 2019**

**Im Innenministerium wurde eine Hotline eingerichtet, wo unter der kostenlosen Nummer** **0 800 202 220** **Fragen rund um die Nationalratswahl beantwortet werden.**

Das Call Center ist von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 bis 17.00 Uhr sowie am Samstag, 28. September 2019, von 7.30 bis 16.00 Uhr erreichbar. Außerhalb der Betriebszeiten steht ein Tonbanddienst zur Verfügung.
Vom Inland aus ist die Hotline kostenlos über die Nummer 0 800 202 220 zu erreichen.